

Merkblatt

Renovationen mit Mitteln der beruflichen oder gebundenen Vorsorge (2. Säule Freizügigkeit und Säule 3a)

Das Bundesamt für Sozialversicherungen definiert den Grundsatz, dass:

- a) die Erstellung oder die Renovation einer Liegenschaft mit Hilfe eines Vorbezugs vor allem dem Wohnen des Vorsorgenehmers dienen muss;
- b) weder luxuriöse noch unbedeutende Renovationen mit dem Ziel des Gesetzes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der Vorsorge übereinstimmen.

Diesen Prinzipien entsprechend, hat unsere Einrichtung die nachfolgende Liste erarbeitet, die eine Orientierung geben soll, welche Renovationen aus Mitteln der Vorsorge finanziert werden können:

Finanzierung der Renovation MÖGLICH	Finanzierung der Renovation NICHT MÖGLICH
<ul style="list-style-type: none"> ■ Renovation Wohnbereich ■ Keller ■ Estrich, Ausbau Dachstock ■ Balkon / Terrasse ■ Vordach bei Eingang ■ Sitzplatz, sofern direkt beim Haus ■ Architekturrechnungen, sofern nicht mehr als 20% des Bezuges ■ Waschmaschine, Tumbler, Geschirrspüler etc., sofern ganze Küche renoviert wird ■ Cheminée, sofern Teil der Heizung und nicht nachträglich eingebaut ■ Solarzellen (für den Wohnbereich) für die Stromerzeugung zum Eigenbedarf ¹ ■ Heizung / Sanierung des Heizraums ■ Neues Badezimmer ■ Erneuerung der Fenster ■ Erneuerung des Dachs ■ Erneuerung der Böden ■ Erneuerung der Fassade (inkl. Rollläden, Fensterläden) ■ Wintergarten 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Jegliche Art von Garage, Abstellplatz oder Unterstand ■ Garten- und Umgebungsarbeiten ■ Schwimmbäder ■ Sauna, Fitnessraum ■ Pergola ■ Stützmauern ■ Kanalisation ■ Lärmschutzwand ■ Allgemeine Quittungen ohne direkten Zusammenhang mit der Renovation ■ Möbel ■ Ferien- und Zweitwohnungen ■ Verrechnung von Eigenleistung (Lohn) ■ Sämtliche Gebühren ■ Rechnungen aus Do-it-yourself-Geschäften ■ Selbst durchgeführte Renovationen werden nicht übernommen ■ Vorfinanzierungen von Renovationen sind nicht gestattet ■ Einzelne Haushaltsgeräte

¹ Eine Finanzierung mit Mitteln der beruflichen oder gebundenen Vorsorge ist nur möglich für den Teil der Anlage, welche Strom zum Eigenbedarf erzeugt. Durch Ihren Photovoltaikanlagen-Installateur ist daher anzugeben, wie hoch der Anteil der möglichen Eigennutzung im Verhältnis zur gesamten Energieerzeugung ist. Nur für diesen Teil können Sie, unter Abzug der kantonalen und Bundesförderungsmittel, einen Vorbezug geltend machen. Für einen entsprechenden Bezug von Vorsorgegeldern muss zusätzlich zum ordentlichen Bezugsantrag das Formular «Deklaration Anlagekosten für Photovoltaikanlage» eingereicht werden.

Wichtig:

Dieses Merkblatt hat lediglich informativen Charakter, die Liste ist nicht abschliessend. Die verbindliche Beurteilung einer möglichen Finanzierung der Renovation kann nur im Einzelfall und nach Eintreffen der Dokumentation erfolgen. Einzusenden sind Offerten von Handwerkern – selbst durchgeführte Renovationen werden nicht übernommen. Es werden lediglich Rechnungen beglichen, welche nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Die entsprechenden Rechnungen müssen der Stiftung im Zeitraum eines Jahres gesammelt zur Bezahlung eingereicht werden.